



**Satzung
zur vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes
„Obere Breite“,
Stadt Stockach, Stadtteil Raithaslach**



Aufgrund der §§ 13 Baugesetzbuch (BauGB) und 74 Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 30. Sept. 1998 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Obere Breite“ als Satzung beschlossen.

**§ 1
Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der Änderung ist der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Obere Breite“ vom 14.5.1966.

**§ 2
Inhalt der Änderung**

§ 7 Abs. 2 der Bebauungsvorschriften erhält folgende Fassung:

Auf der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche ist pro Grundstück nur 1 Nebenanlage - Gebäude - bis zu einer max. Größe von 40 m³ zulässig.

**§ 3
Bestandteile des Bebauungsplanes**

Der geänderte Bebauungsplan besteht aus:

- den in der Satzung vom 14.5.66 genannten Bestandteilen, geändert durch § 2 dieser Satzung

Dem Bebauungsplan sind als Anlagen beigefügt:

- den in der Satzung vom 14.5.66 genannten Beifügungen
- der Begründung vom Juli 1998


**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die landes- und bundesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 30. Sept. 1998




Stolz, Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung ist erfolgt am 16.10.1998